

Sitzung vom 5. Dezember 2001

1893. Anfrage (Begnadigungsgesuch KR-Nr. 142/2001 [am 9. Juli 2001 im Kantonsrat abgelehnt])

Kantonsrätin Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, hat am 24. September 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Unter lit. D des Begnadigungsgesuchs KR-Nr. 142/2001 heisst es: «Mit dem Strafrecht in Konflikt gekommen war der Gesuchsteller erstmals im Alter von 15 Jahren wegen Führens eines nicht betriebssicheren Motorfahrrades und Entwendung einer Vespa. Als 17-Jähriger erwirkte er sodann wegen Diebstahls, mehrfacher Entwendung von Personenwagen und Strolchenfahrten sowie eines Einbruchs in einen Kiosk, wo er eine Beute von mehreren tausend Franken machte, eine Jugendstrafe, deren Eintrag inzwischen gelöscht worden ist.»

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wann gilt ein Eintrag als gelöscht?
2. Was genau bedeutet dies?
3. Wieso werden im vorliegenden Begnadigungsgesuch die Konflikte mit dem Strafrecht, die eine Jugendstrafe zur Folge hatten, dennoch explizit erwähnt, obwohl deren Eintrag zwischenzeitlich gelöscht worden ist?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

1. a) Wenn seit einer Verurteilung eine verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und sich der Straftäter seither rechtstreu verhalten hat, tritt das staatliche Kontroll- und Informationsbedürfnis zunehmend in den Hintergrund, weshalb sich dann eine Lockerung der belastenden Wirkung eines Strafregistereintrages rechtfertigt:

- Zunächst gilt eine Eintragung ab dem Zeitpunkt als gelöscht, in dem der Strafregisterführer die Löschung nach Ablauf einer bestimmten gesetzlichen Frist, die über die Dauer der Verurteilung hinaus verstrichen sein muss, von Amtes wegen vornimmt (Art. 80 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches; StGB SR 311.0).
- Sodann kann das zuständige Gericht auf Gesuch eines Verurteilten hin die vorzeitige Löschung des Eintrages nach zehn, fünf bzw. zwei Jahren seit Vollzug des Urteils veranlassen. Einem solchen Löschantrag kann aber nur stattgegeben werden, wenn das Verhalten des Gesuchstellers dies rechtfertigt, der gerichtlich oder durch Vergleich festgestellte Schaden – soweit es dem Verurteilten zuzumuten war – ersetzt wurde (so genannte Schadenwiedergutmachungsklausel) und zudem eine für diese vorzeitige Rehabilitation gesetzliche Mindestfrist abgelaufen ist (Art. 80 Ziffer 2 StGB).
- Eine beantragte Löschung kann ausserdem ausnahmsweise vor Ablauf dieser Mindestfristen erfolgen, wenn der Verurteilte ein besonders verdienstliches Verhalten an den Tag gelegt hat (Art. 80 Ziffer 2 Abs. 3 StGB).
- Schliesslich erfolgt die Löschung des Urteils im Strafregister auf Grund einer Verfügung der zuständigen Behörde des Urteilkantons, wenn sich der zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat sowie die Bussen und bedingt ausgesprochenen Nebenstrafen vollzogen sind (Art. 41 Ziffer 4 StGB).

b) Besonderheiten und Einschränkungen gelten hinsichtlich der Eintragung bzw. Löschung von Sanktionen, die gegen minderjährige Straftäter ausgesprochen wurden:

- Bis zum 15. Altersjahr (d.h. bis zum 15. Geburtstag) begangene Straftaten fallen unter den Anwendungsbereich des Kinderstrafrechts, und die dagegen ausgefallenen Sanktionen werden nicht im Strafregister eingetragen.
- Bei jugendlichen Tätern vom 15. bis zum 18. Altersjahr werden verhängte Sanktionen in Form von Bussen, Verweisen oder Arbeitsleistungen ebenfalls nicht in das Strafregister aufgenommen; hingegen kommt es bei Verbrechen oder Vergehen zu einem Eintrag, wobei allerdings die wegen eines Vergehens erfolgten Eintragungen von vornherein als gelöscht zu behandeln sind (Art. 361 StGB, Art. 12 lit. b der Verordnung vom 1. Dezember 1999 über das automatisierte Strafregister; StrafregV, SR 331).

– Ausnahmsweise wird auch das gegen einen Jugendlichen gefällte Urteil nicht eingetragen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, der Täter nur eine leichte strafbare Handlung begangen hat und die urteilende Behörde dies so verfügt hat (Art. 99 Ziffer 3 StGB).

– Ab dem 18. Altersjahr gelten für jugendliche Delinquenten die vorgenannten Eintrags- bzw. Löschungsbestimmungen des Erwachsenenstrafrechts.

Strafregistereinträge von Jugendlichen werden von Amtes wegen gelöscht, wenn seit dem Urteil fünf Jahre, bei Einweisung in eine Anstalt zehn Jahre verstrichen sind. Auf Gesuch hin kann die urteilende Behörde die Löschung schon nach zwei Jahren seit Vollzug des Urteils verfügen, wenn das Verhalten des Gesuchstellers dies rechtfertigt und wenn er den behördlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat (Art. 99 Ziffer 2 StGB).

2. Die Löschung eines Strafregistereintrages bedeutet nicht, dass die Eintragung nicht mehr vorhanden wäre, sondern dass das Einsichtsrecht bzw. die Bekanntgabe noch wesentlich stärker beschränkt wird, als dies schon vorher der Fall war. Ein gelöschter Eintrag darf nur noch den Untersuchungsämtern, Strafgerichten, Strafvollzugsbehörden sowie den für die Rehabilitation bzw. Löschung zuständigen Gerichten mitgeteilt werden, wobei auf den Umstand der Löschung hinzuweisen ist. Ausserdem muss es dabei um ein die Person, über welche die Registerauskunft verlangt wird, betreffendes hängiges Verfahren gehen (Art. 363 Abs. 2 und 3 StGB). Abgesehen davon werden gelöschte Einträge Verwaltungsbehörden bekannt gegeben, die für die Erteilung bzw. den Entzug von Führerausweisen zuständig sind (Art. 363 Abs. 4 StGB). In den Auszügen an Private, die ohnehin nur über sie selber betreffende Einträge Auskunft verlangen können, werden gelöschte Daten nicht mehr aufgeführt.

Von der Löschung zu unterscheiden ist die eigentliche Entfernung des Eintrages aus dem Strafregister. Demnach werden Eintragungen von Personen, die als verstorben gemeldet oder über 80 Jahre alt geworden sind, gänzlich entfernt; ebenso Einträge von aufgehobenen Urteilen sowie bestimmte Kategorien von Verurteilungen, bei denen seit ihrer Löschung eine bestimmte Mindestfrist verstrichen ist (Art. 14 StrafregV). Auch hier gelten für Einträge jugendlicher Verurteilungen kürzere Fristen. Entfernte Vorstrafen sind im Gegensatz zu gelöschten Daten im Strafregister nicht mehr vorhanden. Es kann sich aber ergeben, dass entscheidungsbefugte Behörden auf Grund beigezogener Vorakten oder früherer Amtstätigkeit gleichwohl Kenntnis über gänzlich entfernte Einträge haben. Bezüglich entfernter, aber dennoch bekannter Registereinträge kennt das schweizerische Recht kein Verwertungsverbot; ein solches liesse sich mit der nach Art. 63 StGB geforderten Gesamtwürdigung des Vorlebens des Täters bei der Strafzumessung nicht vereinbaren (BGE 121 IV 8f.).

3. Die Begnadigungsinstanz verfügt in der Sachentscheidung über einen sehr weiten Ermessensspielraum und ist dabei nicht von festgelegten, gesetzlichen Voraussetzungen abhängig (A. Schlatter, Die Begnadigung im Kanton Zürich, Diss. 1970, Zürich, S. 18 u. 49ff.). Es muss der Begnadigungsbehörde erlaubt sein, alle bei einem Gnadenentscheid massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen. Die zahlreichen Kriterien, die bei der Abwägung und Saldierung des Pro und Contra im Einzelfall eine Rolle spielen – u.a. Höhe der Strafe, Art des Delikts, Zahl und Schwere der Vorstrafen, Verhalten während und nach der Straftat, Persönlichkeit des Verurteilten –, sind einer Schematisierung und Kategorisierung praktisch unzugänglich. Diese verhältnismässig freie Ermessensausübung stösst allerdings beim Willkürverbot und Rechtsgleichheitsgebot an ihre Grenzen. Insbesondere hat sich die Begnadigungsinstanz bei ihrer Entscheidung von sachlichen, rational erfassbaren Motiven leiten zu lassen.

Wesentliche und primäre Voraussetzung einer Begnadigung ist immer, dass sich der Gesuchsteller einer solchen besonderen Rechtswohltat als würdig erweist, was grundsätzlich zu bejahen ist, wenn dem Gesuchsteller hinsichtlich seines künftigen Verhaltens eine günstige Prognose gestellt werden kann (Schlatter, a.a.O.). Daher ist in analoger Anwendung von Art. 41 Ziffer 1 Abs. 1 StGB das Vorleben sowie der Charakter des zu Begnadigenden gemäss Art. 63 StGB im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Persönlichkeit anhand von Vorstrafen kann deshalb ins Gewicht fallen, was der entscheidenden Behörde entweder in Registern zugänglich oder aus ihrer amtlichen Tätigkeit sonst bekannt ist, namentlich auch dann, wenn frühere Verurteilungen gar nicht mehr in den Registern aufscheinen (J. Giger, Das neue Strafregisterrecht in: ZStrR 111 [1993], S. 197). Wenn nun die Begnadigungsinstanz – wie vorliegend – auf Grund des Gerichtsurteils, dessen gnadenhalber Erlass angebeht wurde, Kenntnis von Vorstrafen bzw. gelöschten

Strafregistereinträgen erhält, die das Gericht im Rahmen der Gesamtwürdigung des Vorlebens des Straftäters bei der Strafzumessung ebenfalls berücksichtigt hat, darf und soll sie diese Erkenntnisquelle auch bei ihrer Entscheidungsfindung verwerten.

Das Führen eines nicht betriebssicheren Motorfahrrades ist eine Übertretung und wird bei Jugendlichen nicht in das Strafregister aufgenommen, es sei denn, sie wurde in einem Entscheid neben einem Verbrechen oder Vergehen beurteilt. Die Entwendung einer Vespa ist ein Vergehen und wird im Strafregister eingetragen, sofern die urteilende Behörde nichts anderes verfügt; sie gilt aber, wie auch die vom Gesuchsteller als 17-Jähriger erwirkte Strafe wegen verschiedener Vergehen, von vornherein als gelöscht (Art. 361 StGB). Diese gelöschten Jugendstrafen des Gesuchstellers wurden in der Begründung des Antrages des Regierungsrates dennoch ausdrücklich erwähnt, weil sie – selbst wenn sie bereits gänzlich aus dem Register entfernt worden wären – im Zusammenhang mit der Beurteilung der Begnadigungswürdigkeit von Bedeutung waren.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi